

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Auflassung des Bahnüberganges Schürsdorf auf dem Gebiet der Gemeinde Scharbeutz, km 16,807 der Strecke 1110 (Eutin – Bad Schwartau)

Wesentliche Inhalte der Planunterlagen sind die Auflassung und der ersatzlose Rückbau des Bahnüberganges Schürsdorf auf dem Gebiet der Gemeinde Scharbeutz in km 16,807 der Strecke 1110 (Eutin – Bad Schwartau).

- I. Die DB Netz AG hat als Vorhabenträgerin für die o. g. Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) beantragt. Die Durchführung des förmlichen Verfahrens erfolgt nach den Vorgaben der §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin einerseits und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.
 1. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit

vom 28.05.2019 bis einschließlich 27.06.2019

bei folgenden Auslegungsstellen

Gemeinde Scharbeutz, Bürgerhaus, Haus B, 2. OG, Raum 206,
Am Bürgerhaus 2, 23683 Scharbeutz

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Mittwoch	08:30 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Ratekau, Zimmer 62
Bäderstraße 19, 23626 Ratekau

während der folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	07:30 bis 12:00 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Amtes für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein auch digital einsehbar unter www.schleswig-holstein.de/apv (dort zu finden unter > Onlineportal BOB-SH). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zu Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

2. Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 11.07.2019

schriftlich (möglichst dreifach zum Aktenzeichen APV 32-622.722-4) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.
- Bürgermeister der Gemeinde Scharbeutz, Am Bürgerhaus 2, 23683 Scharbeutz
- Bürgermeister der Gemeinde Ratekau Bäderstraße 19, 23626 Ratekau

Die Einwendungen können ebenfalls als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail unter

planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de

an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr – oder bei einer der oben angeführten Behörden, soweit diese die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail eröffnet hat, übermittelt werden.

Die Übermittlung der Einwendungen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind dagegen nicht rechtswirksam.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der oben angeführten Behörden maßgeblich.

Die Einwendung gegen die Planunterlagen muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendungen werden in nicht anonymisierter Form zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen über die Auslegung des Plans gemäß § 73 Abs. 4 S. 6 VwVfG.

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 S. 6 VwVfG).

Der Ausschluss von Äußerungen, sonstiger Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text), bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 17 Abs. 1 S. 1 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls bleiben diese Einwendungen unberücksichtigt.

3. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a Nr. 1 S.1 AEG).

4. Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Für das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Vom Beginn der Planauslegung an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 AEG).

Kiel, den 29.04.2019

veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -
- Anhörungsbehörde -

gez. Behrens